

Die Anfänge der Dresdner Frauenkirche

[Erstabdruck: Die Dresdner Frauenkirche. Jahrbuch zu ihrer Geschichte und Gegenwart 8 (2002), S. 47–52]

Die Anfänge der Frauenkirche liegen anscheinend im Dunkeln. Noch immer gilt die von Christian August Freyberg getroffene Feststellung, „daß im Grunde gar keine Nachricht von der Fundation der Kirche anzutreffen gewesen“.¹ Weder Schrift- noch Bildquellen geben über sie Auskunft, und nur unter großen Mühen gewonnene geringe bauarchäologische Überreste eines Sakralbaus des 12. Jahrhunderts² lassen ein gedämpftes Licht in dieses Dunkel gelangen. Hierzu tritt eine Fülle einander widersprechender Forschungsmeinungen, unter denen nur wenige konstruktiv sind und den Weg zu weiterführenden Erkenntnissen öffnen. Methodisch kommt es nunmehr darauf an, komparative Aspekte der Mediävistik, namentlich der mittelalterlichen Kirchen- und Landesgeschichte der Epoche vor der Territorialisierung, einzubeziehen und schriftlich überlieferte Quellen aus jüngeren Jahrhunderten mit gebotener Vorsicht retrospektiv auszuwerten, um sich einer Lösung der dem Thema innewohnenden Fragen zu nähern. Denn über mehr als Aussagen, denen auf Grund übereinstimmender Befunde analoger Erscheinungen ein gewisses Maß an Wahrscheinlichkeit innewohnt, wird man schwerlich hinauskommen.

Es sollte noch vier Jahrzehnte dauern, bis nach der deutschen Eroberung des Sorbenlandes auch die christliche Kirche Fuß fassen konnte.³ Voraussetzung war die Gründung des Erzbistums Magdeburg und der ihm unterstellten Bistümer Merseburg, Zeitz und Meißen im Jahre 968. Im Schutz der Reichsburg Meißen begann ein Bischof gemeinsam mit einer Schar geistlicher Helfer mit der christlichen Missionstätigkeit unter den sorbischen Landesbewohnern. Dieses Vorhaben erforderte die Errichtung von Gotteshäusern, in denen die christliche Unterweisung erfolgen konnte. Bis zur Jahrtausendwende entwickelten sich die Anfänge einer Kirchenorganisation, die sich an das seit den 60er Jahren des 10. Jahrhunderts zum Zwecke der politisch-militärischen Beherrschung des Sorbenlandes errichtete Burgwardsystem anlehnte. Gleichwohl entstanden Missionskirchen auch außerhalb der Burgwardorganisation.

Gründer und Patronat

Im eroberten Sorbenland galten alle neugegründeten Kirchen zunächst als Königskirchen. Aber die ottonischen Herrscher haben nur in Ausnahmefällen, wie die wegweisenden Ausführungen Schlesingers gezeigt haben, die Initiative zur Gründung einer Kirche selbst ergriffen.⁴ Vielmehr

-
- 1 CHRISTIAN AUGUST FREYBERG, *Historie der Frauen-Kirche in Neu-Dresden ...*, Dresden 1728, S. 1.
 - 2 REINHARD SPEHR, *Gräbungen in der Frauenkirche von Nisan/Dresden*, in: *Frühe Kirchen in Sachsen. Ergebnisse archäologischer und baugeschichtlicher Untersuchungen*, hrsg. von Judith Oexle, Stuttgart 1994, S. 207–215, bes. S. 213 (Veröffentlichungen des Landesamtes für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte 23).
 - 3 Vgl. KARLHEINZ BLASCHKE, *Die Kreuzkirche zu Dresden – ihre Geschichte*, in: *Dresden, Kreuzkirche, Kreuzschule, Kreuzchor. Musikalische und humanistische Tradition in 775 Jahren*, Gütersloh-München 1991, S. 7f.
 - 4 WALTER SCHLESINGER, *Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter*, Bd. 1: *Von den Anfängen kirchlicher Verkündigung bis zum Ende des Investiturstreites*, Köln, Graz 1962, S. 147 (Mitteldeutsche Forschungen 27,1).

waren es die Vertreter des Königs im Lande, vornehmlich die im Rahmen des ottonisch-salischen Reichskirchensystems handelnden Bischöfe, die im Auftrage des Königs Kirchen gründeten und zu deren Ausstattung über Königsgut verfügen durften. Auch die Markgrafen haben als Stellvertreter des Königs auf Eigengut Kirchen gegründet, um selbst Kirchherren zu werden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Frauenkirche von einem Meißner Bischof gegründet worden ist. Vom Sitz des Bistums auf dem Meißner Burgberg aus errichtete man elbaufwärts eine Kirche am Mittelpunkt des Burgwards Briesnitz, die für mehrere Burgwarde zuständig war und als älteste Kirche im Dresdner Stadtraum ergraben wurde⁵ und mit Sicherheit eine königliche Eigenkirche war. Gleichwohl stand dem Bischof das Patronat über diese Kirche zu, das er dem Archidiakon von Nisan verlieh.⁶ Weiter elbaufwärts schließt sich die Dresdner Frauenkirche an, die den geistlichen Mittelpunkt eines riesigen, an den Burgward Briesnitz östlich anschließenden Missionsbezirks slawischer Siedlungen bildete. Schlesinger hat sie dem von ihm erkannten Typus einer „Missionsstation ursprünglich ohne festen Sprengel“ zugeordnet,⁷ zumal sie sich an keinen Burgwardmittelpunkt anlehne. Inzwischen ist – nachdem der sogenannte Burgward Pesterwitz als Fiktion erkannt wurde⁸ – deutlich geworden, daß es einen Weißeritzburgward gegeben hat, der sich östlich des Burgwards Briesnitz bis über die Elbe erstreckte und dessen Mittelpunkt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf der Heidenschanze bei Coschütz zu suchen ist. Da Heinrich IV. noch 1068 eine Verfügung über das zu diesem Burgward gehörende Löbtau zu Gunsten des Hochstifts Meißen traf,⁹ war das Königsgut zu diesem Zeitpunkt dort noch produktiv und läßt Rückschlüsse auf den Charakter der Frauenkirche als einer Königskirche zu, was ein Patronat des Meißner Bischofs über dieses Gotteshaus nicht ausschließt. Absolute Sicherheit ist in dieser Frage nicht zu gewinnen, doch neigt sich die größere Wahrscheinlichkeit zugunsten der Meißner Bischöfe.¹⁰ Hinsichtlich des Patronats ist gegen Ende des 13. Jahrhunderts eine auffallende „Mobilität“ zu beobachten: war dieses Recht bis kurz vor 1288 in den Händen Heinrichs des Erlauchten, ging es anschließend an das Klarissenkloster Seußlitz über, um 1316 an den Bischof von Meißen vertauscht zu werden.¹¹ Dieser Zustand hielt bis 1404 an, als die Markgrafen von Meißen das Patronat über die Frauenkirche im Tausch gegen das Patronatsrecht über zwei Kirchen in Nederebersbach und Freiberg vom Meißner Bischof zurückerwarben.¹² Das Kirchenpatronat war zu einem Objekt der Kommerzialisierung herabgesunken, und man wird zur Vorsicht gemahnt,¹³ bündige Rückschlüsse über frühere Jahrhunderte zu ziehen. Festzuhalten ist aber, daß das am frühesten nachweisbare Patronat über die Frauenkirche in den Händen des meißnischen Markgrafen lag.

5 KARIN WAGNER, Burgwardmittelpunkt und Kirche in Dresden-Briesnitz, in: Frühe Kirchen in Sachsen (wie Anm. 2), S. 199–205.

6 SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens, Bd. 1 (wie Anm. 4), S. 193.

7 Ebd., S. 198.

8 MANFRED KOBUCH, Der Burgward Pesterwitz – ein Irrtum, in: NASG 68 (1997), S. 313–326.

9 MGH, Diplomata regum et imperatorum Germaniae, Bd. 6: Heinrici IV. diplomata, bearb. von DIETRICH VON GLADISS, ALFRED GAWLIK, Berlin-Weimar-Hannover 1941–1978, Nr. 212.

10 Vgl. dazu SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter, Bd. 1 (wie Anm. 4), S. 194.

11 Wie Anm. 8, S. 321 f.

12 K[ARL] FR[IEDRICH] VON POSERN-KLETT, Urkundenbuch der Städte Dresden und Pirna, Leipzig 1875, Nr. 119 (CDS, Haupttheil 2, Bd, 5).

13 Das gilt namentlich für die in Anm. 11 genannte Passage.

Der Standort

Mit dem Begriff Urfparrei wird die älteste Schicht von Kirchen charakterisiert, die im sorbischen Altsiedelland vornehmlich entlang der Flüsse errichtet worden sind. Sie verkörpern den „Typ der freistehenden Missionskirche“, wie ihn Karlheinz Blaschke kennzeichnet.¹⁴ Sie entstammen der Zeit der Mission des 10. und frühen 11. Jahrhunderts, um unter den noch heidnischen Sorben christliches Leben zu erwecken, zuständig für einen Sprengel von 30 bis 60 Dörfern, errichtet am Mittelpunkt eines deutschen Burgwards oder auch weiter von diesem entfernt, aber wohl immer im Schutze seiner militärischen Organisation und materiell ausgestattet mit den weltlichen Diensten und Abgaben eines Dorfes.¹⁵ Mit diesen Charakteristica wird man das Wesen der Dresdner Frauenkirche in ihren Anfängen umschreiben können.¹⁶

Dementsprechend war auch der Standort der Dresdner Frauenkirche gut gewählt: eine spornartige, offenbar hochwassergeschützte, bei einer günstigen Flußüberquerung gelegene Fläche von 113 m über NN auf dem linken Elbufer, die von der Meißen mit Dohna verbindenden Altstraße berührt wird.¹⁷ Somit war die Kirche als Ort der Verkündigung von den sorbischen Bewohnern der zahlreichen, im weiten Umfeld befindlichen Dörfer, die im Laufe der Zeit als zu ihrem Sprengel gehörig betrachtet wurden, mehr oder weniger gut erreichbar.

Man wird unweigerlich an die Verhältnisse in Lommatzsch erinnert, das Karlheinz Blaschke als „Kirchenstadt“ gedeutet hat.¹⁸ Um eine Stätte zur geistlichen Versorgung der christianisierten slawischen Bevölkerung in dem weiten, noch kirchenfreien Missionsgebiet nordwestlich des Bischofssitzes in Meißen zu schaffen, wurde auf einer landweit sichtbaren Erhebung noch im 10. Jahrhundert eine Kirche errichtet, die von keiner Siedlung umgeben war und deren Standort zu keiner Flur der benachbarten Dörfer gehörte, dafür aber am Schnittpunkt überlokaler Kommunikationswege und – was bemerkenswert ist – in der Nähe eines ehemaligen slawischen Heiligtums lag. Eine Siedlung städtischen Charakters entstand zu Füßen dieser Kirche erst im 12. Jahrhundert im Gefolge des Landesausbaus, also lange Zeit nach der vorausgegangenen Gründung dieser Missionskirche. Ihren Namen erhielt die Stadt von einem unmittelbar benachbarten, gleichnamigen Dorfe, das seitdem den differenzierenden Zusatz *Alt-* trug.

Eine slawische Siedlung namens Dresden kann daher vor der Gründung der Frauenkirche auf dem linken Elbufer entgegen anderslautenden, in die Literatur eingegangenen Vermutungen nicht angenommen werden. Damit stimmt die sprachwissenschaftliche Deutung des Bewohnernamens *Drežd'ane* überein, in dem das urslawische **drežga* ‚Wald‘, ‚Dickicht‘ steckt und der eine

14 KARLHEINZ BLASCHKE, Der Beitrag der Kirche zur Erschließung des Leipziger Landes im hohen Mittelalter, in: Zur Kirchen- und Siedlungsgeschichte des Leipziger Raumes, hrsg. von LUTZ HEYDICK, UWE SCHIRMER und MARKUS COTTIN, Beucha 2001, S. 19 (Leipziger Land. Jahrbuch für Historische Landeskunde und Kulturraumforschung 2).

15 Ebd., S. 15.

16 Vgl. KARLHEINZ BLASCHKE, Die Frauenkirche in der Dresdner Kirchengeschichte, in: Die Dresdner Frauenkirche. Geschichte – Zerstörung – Rekonstruktion. Dresden 1992, S. 43–47 (Dresdner Hefte. Beiträge zur Kulturgeschichte, H. 32); DERS., Die Entstehung der Stadt Dresden, in: Dresden im Mittelalter. Dresden 2001, S. 3 (Dresdner Hefte. Beiträge zur Kulturgeschichte, H. 65).

17 Vgl. den Plan bei SPEHR, Grabungen in der Frauenkirche (wie Anm. 2), S. 208.

18 KARLHEINZ BLASCHKE, Lommatzsch und Lausick – zwei „Kirchenstädte“ in Sachsen, in: BLASCHKE, Stadtgrundriß und Stadtentwicklung. Forschungen zur Entstehung mitteleuropäischer Städte Ausgewählte Aufsätze, unter Mitarbeit von UWE JOHN hrsg. von PETER JOHANEK, Köln-Weimar-Wien 1997, S. 342–351, bes. S. 343 f. (Städteforschung, Reihe A, Bd. 44).

Siedlung der ‚Leute am Wald‘ bezeichnet,¹⁹ was einer Realprobe in keiner Weise standhält. Daher führt der Ansatz, mit dem Ortsnamen Dresden seien zwei gleichnamige Dörfer beiderseits der Elbe bezeichnet worden, schwerlich weiter.

Vielmehr trifft der Ortsname Dresden voll auf die rechtselfische sorbische Siedlung zu, die später Altendresden hieß. Von der Nähe zu den Ausläufern der Dresdner Heide (1287: *in mericam nostram ante pontem lapideum trans Albeam*)²⁰ konnten die Bewohner zu Recht ableiten, daß sie am Wald bzw. Dickicht der Heide lebten, die sich in der Frühzeit bis weit an den Gleithang des Dresdner Elbkniees erstreckte. Nur dort hat der Ortsname Dresden seinen Ursprung, nur auf dem rechten Elbufer findet sich die Realprobe bestätigt.

Dagegen blieb der Standort der Frauenkirche bis zu deren Gründung auf dem linken Elbufer leer. Zumindest bis zu diesem Zeitpunkt hat der Bewohnername Dresden dort noch keine Berechtigung; auffällig ist zudem, daß die Dörfer in der näheren Umgebung fast ausschließlich patronymische Ortsnamen tragen († Lonnßewitz, Pieschen, Mickten, Kaditz, Radebeul, Loschwitz, Klotzsche). Alleiniger Kristallisationspunkt des gesellschaftlichen Verkehrs war die Kirche, und das Marienpatrozinium, das einer frühen Schicht der Verbreitung dieses Heiligennamens angehört, diente ihrer Identifizierung. Man ging eben zur ‚Jungfrau Maria‘. Erst infolge der mit dem Landesausbau einsetzenden Verdichtung des Wirtschaftslebens, der Intensivierung des Fernhandels, der Gründung einer Kaufmannssiedlung als Vorstufe der Stadtentstehung übertrug man den lokalen sorbischen Namen der rechtselfischen Altsiedlung im 12. Jahrhundert auf die werdende Stadt.

Die Dorfdos Poppitz

Ein bemerkenswertes Indiz für das Vorhandensein einer Kirche hohen Alters ist das Bestehen einer dörflichen Siedlung namens Poppitz in ihrer Nähe. Allein in Sachsen einschließlich des heute thüringischen Pleißenlandes ist dieser slawische Ortsname neunmal vorhanden,²¹ davon je einmal in der Form Papitz,²² Pöppschen²³ und Poppewitz.²⁴ Die slawistische Namenforschung erklärt ihn als ‚Siedlung der Leute eines Geistlichen bzw. Pfarrers‘.²⁵ Es handelt sich dabei um älterlawische Siedlungen, die in der Frühphase der Christianisierung den ältesten Kirchen von ihren Gründern zur Sicherung der materiellen Subsistenz der Geistlichen überwiesen wurden.²⁶ Solche als Dorfdos bezeichneten Orte haben zum Zeitpunkt ihrer Schenkung an eine im Sorbenland gegründete christliche Kirche logischerweise bereits bestanden und trugen bis dahin einen anderen slawischen

19 Historisches Ortsnamenbuch von Sachsen, hrsg. von ERNST EICHLER und HANS WALTHER, Bd. 1: A–L, Berlin 2001, S. 216f. (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 21). Die Übersetzung des altsorbischen *d r e z g a lautet eindeutig ‚Wald, Dickicht‘, nicht ‚Sumpfwald‘, wie immer wieder behauptet wird; lediglich das altrussische d r j a z g a bedeutet ‚Sumpf, Moor‘ auch ‚waldiger, sumpfiger Ort‘.

20 v. Posern-Klett, Urkundenbuch der Städte Dresden und Pirna (wie Anm. 12), Nr. 6.

21 Historisches Ortsnamenbuch von Sachsen, Bd. 2: M–Z (wie Anm. 19), S. 202f.

22 Ebd., S. 153.

23 Ebd., S. 203.

24 Ebd., S. 202.

25 Wie Anm. 24.

26 HEINRICH FELIX SCHMID, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters. Weimar 1938, S. 8 ff.; SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens, Bd. 1 (wie Anm. 4), S. 156, 192; KARLHEINZ BLASCHKE, Geschichte Sachsens im Mittelalter, Berlin 1990, S. 172f.

Namen. Ortsnamen vom Typ Poppitz sind daher stets Zweitnamen, denn mit der Überweisung des Pfarrdotalgutes an eine Kirche ist in der Regel ein Namenwechsel verbunden gewesen, indem die sorbischen Dorfbewohner sich nunmehr als Leute des Pfarrers, ihres Grundherrn, verstanden und diese Veränderung im Namen ihres Ortes festhielten. Aber nur in Ausnahmefällen ist, wie 1508 in Poppitz nw. Würzen, der ursprüngliche Ortsname noch überliefert (*Lobschitz, das man auch Poppitz nennet*).²⁷

Auch die Dresdner Frauenkirche hatte ihr Poppitz. Es lag südwestlich des späteren Altstadt-kerns am alten Verlauf der Weißeritz.²⁸ Ob sein ursprünglicher Name *Lonnſewitz* gelautet hat, wie vermutet worden ist,²⁹ mag dahingestellt bleiben. Ungeachtet der Beweislast, die die im Sorbenland übliche Ausstattung von Urfparreien mit einer Dorfdos namens Poppitz besitzt, leugnet Hermann Löscher (†1967) diesen grundlegenden Tatbestand für Dresden,³⁰ indem er ohne quellenkritische Skepsis die in einem 1513 an Herzog Georg erstatteten Bericht des Dresdner Rates enthaltene Behauptung ernst nimmt, erst Markgraf Friedrich Clem (1273–1316) habe die Flur von Poppitz der Frauenkirche übereignet, auf der dann der Pfarrer Siedler angesetzt habe. Diese durchsichtige Machenschaft des Rates zielte, wie bereits Otto Trautmann erkannte,³¹ darauf ab, die Erbgerichtsbarkeit der Geistlichkeit und damit auch des Pfarrers der Frauenkirche über Poppitz zu beseitigen,³² wozu fadenscheinige Argumente herhalten mußten. Obwohl neuerdings wieder aufgewärmt,³³ steht Löscher mit seiner Auffassung allein, Poppitz sei erst eine Gründung des 14. Jahrhunderts, gehörte doch dieses Dorf bereits zum Dezembezirk des Meißner Domdekans. Die Gerichtshoheit über Poppitz, um die es in diesem ganzen Streit ging, verblieb dem Frauenkirchenpfarrer bis zur Einführung der Reformation im Jahre 1539, die die alte Kirchenorganisation aufhob und Poppitz in den Rechtsbereich der Stadt Dresden eingliederte.

Älteste Schriftquellen

Für die Erforschung der Anfänge der Frauenkirche sind vor allem solche schriftliche Erwähnungen relevant, die mit Sicherheit auf die Existenz dieses Gotteshauses hinweisen. Es handelt sich dabei um diplomatische Quellen aus der Zeit des Aufkommens der urkundlichen Schriftlichkeit und der dadurch noch objektiv bedingten Lückenhaftigkeit der Überlieferung. Ersterwähnungen von Siedlungs- und Personennamen des Hochmittelalters sind zu allermeist Ergebnisse des Zufalls, die vor Fehleinschätzungen warnen sollten. Vielfach klafft die Gründung von Siedlungen

27 Wie Anm. 23.

28 OTTO TRAUTMANN, Zur Geschichte der Besiedlung der Dresdner Gegend. Dresden 1912, S. 86–88 (Mitteilungen des Vereins für Geschichte Dresdens 22); OTTO MÖRTZSCH, Erbhuldigung und Treueid der Poppitzer, in: Dresdner Geschichtsblätter 34 (1926), S. 138–142.

29 Wie Anm. 24.

30 HERMANN LÖSCHER, Stadtkirche – Wallfahrtskirche – Hauptpfarrkirche zum Heiligen Kreuz (1200–1875), in: Die Kreuzkirche zu Dresden, hrsg. von GERHART WENDELIN, Berlin 1965; 3., veränderte Auflage 1973, S. 12, auch in: HERMANN LÖSCHER, Die Kreuzkirche und ihre geschichtliche Bedeutung für die Stadt Dresden. Berlin 1999, S. 111 f.; DERS., Die Anfänge des Dresdner Kirch-, Schul- und Hospitalwesens, in: ebd., S. 9 (Vortragsmanuskript von 1953).

31 TRAUTMANN (wie Anm. 28), S. 86 f.

32 KARLHEINZ BLASCHKE, Sonderrechtsbereiche in sächsischen Städten an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: BLASCHKE, Stadtgrundriß und Stadtentwicklung (wie Anm. 18), S. 126 f.

33 URSULA SCHRAMMEK/ROCHUS SCHRAMMEK, Vom Werden und Wachsen der Stadt Dresden. Beiträge zur Stadtgeschichte, Dresden 2002, S. 7.

Zur Überlieferung der Reichsregister Karls IV. aus den Jahren 1358–1361

[Erstabdruck: *Folia diplomatica* 1, hrsg. von Saša Dušková. Festschrift Jindřich Šebánek zum 70. Geburtstag (Opera Universitatis Purkynianae Brunensis, Facultas philosophica 158), Brno 1971, S. 153–170]

Die Problematik des spätmittelalterlichen Registerwesens ist erneut in den Gesichtskreis der mediävistischen Forschung gerückt. Die Register stellen eine bedeutende diplomatische Kategorie dar und bilden eine wichtige Station im Geschäftsgang der Kanzleien, so daß ihre Erforschung zur vertieften Kenntnis der eigentlichen Verwaltungsgeschichte führt. Bei intensiven Detailuntersuchungen gelangt man nicht selten auch in solchen Bereichen zu neuen Erkenntnissen, die bereits als erforscht gelten. Ein Beispiel dafür bildet das im Staatsarchiv Dresden aufbewahrte Kanzleiregister Karls IV., das immer wieder in neue Fragestellungen einbezogen worden ist,¹ wie die Erforschung des Registerwesens unter König Wenzel (IV.) gegenwärtig zeigt.² Vor mehr als zwei Jahrhunderten bereits von Glafey fast vollständig ediert³ und seit hundert Jahren von namhaften Forschern wie Ficker, Lindner, Bresslau, Seeliger, Sedláček, Lhotsky und Mendl wiederholt behandelt,⁴ besteht nunmehr Klarheit über seinen Sachinhalt und seinen Charakter als Register der Reichskanzlei, und dennoch sind gerade mit diesem Registerbuch noch immer solche Unklarheiten verbunden, die eine neue Untersuchung rechtfertigen. Dabei soll Bekanntes ebensowenig wiederholt werden, wie keine solchen Fragestellungen erneuert werden können, die die Forschung bereits kennt. So werden etwa die Schwankungen in der Beurteilung der quellenkundlichen Bedeutung des Registers unberücksichtigt bleiben. Als Problem erscheint vielmehr, daß bis heute – von vagen Vermutungen abgesehen – gänzlich ungeklärt ist, wann, weshalb und unter welchen Umständen ein Reichsregister des 14. Jahrhunderts in ein wettinisches Archiv gelangte. Es wird sich zeigen, daß diese aus archivarischer Sicht verständlicher Weise zugespitzte Fragestellung sich

1 Staatsarchiv Dresden: Reichskanzlei, Cop. 1314 b.

2 I. HLAVÁČEK, Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376–1419. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Diplomatie. Stuttgart 1970, S. 290–369 (Schriften der MGH Bd. 23).

3 A. F. GLAFEY, *Anecdotorum S. R. I. historiam ac jus publicum illustrantium collectio*. Dresda, Lipsia 1734. Einige Ergänzungen registriert H. Bresslau, *Aus Archiven und Bibliotheken*. In: NA Bd. 11. 1886, S. 95–97.

4 J. FICKER, *Beiträge zur Urkundenlehre*. Bd. 2. Innsbruck 1878, S. 33–34 (nur auf Grund der Edition Glafey's); TH. LINDNER, *Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger 1346–1437*. Stuttgart 1882, S. 155–158; H. BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*. Bd. 1. Leipzig 1889, S. 112–114; dass. 2. u. 3. Aufl. Berlin 1911 u. 1958, S. 136–138; G. SEELIGER, *Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493*. In: *MIÖG Erg.-Bd.* 3. 1890–1894, S. 238–242; A. SEDLÁČEK, *Zbytky register králův římských a českých z let 1361–1480*. Praha 1915, S. 11, dt. Ausg. u. d. T.: *Die Reste der ehem. Reichs- und k. böhmischen Register*. Prag 1917, S. 7 (Sitzungsberichte d. Königl. Böhm. Ges. d. Wiss. Kl. f. Phil., Gesch. u. Philol. Jg. 1916); B. MENDEL, *Výmarský zlomek register Karlových*. In: *ČAS* 7. 1930, S. 30–56 (davon erschien gleichzeitig ein um ein lateinisches Resumé erweiterter Sonderdruck); zuletzt I. Hlaváček, *Studie k diplomacie Václava IV. 9. Registra, jejich vedení a registrační poznámky v kanceláři Václava IV.* In: *Acta universitatis Carolinae. Phil. et Hist.* 5. 1964, S. 18 ff.; dass. in: HLAVÁČEK, *Urkunden- und Kanzleiwesen (wie Anm. 2)*, S. 294–296. – Mit dem Kanzleiregister von 1360/61 beschäftigte sich im 34. Kurs am Institut für österreichische Geschichtsforschung (1923/25) ausführlich A. LHOTSKY in seiner Hausarbeit über Reichsregister und Kanzleivermerk unter Kaiser Karl IV. Erst nach Fertigstellung des vorliegenden Aufsatzes gelang es, diese höchst wertvolle, leider ungedruckt gebliebene Arbeit einzusehen. Lhotskys Untersuchung verfolgt vornehmlich kanzleigeschichtliche Anliegen und konzentriert sich demgemäß auf Fragen, was und wie registriert wurde. Überlieferungsgeschichtliche Probleme standen bei dieser Zielstellung nicht im Mittelpunkt.

sehr rasch zum Ausgangspunkt weiterer Fragen ausweitet, die eine komplexe Behandlung verdienen. Das soll in den folgenden Ausführungen versucht werden.

Die bisherige Forschung hat den Nachweis erbracht, daß das Dresdner Register Karls IV. kein Register für Böhmen, sondern ein Reichsregister ist, in dem auch böhmische Angelegenheiten vorkommen. Es handelt sich demnach um ein für das Reich und für Böhmen gemeinsam geführtes einheitliches Kanzleiregister. Dieses Ergebnis wurde vornehmlich auf Grund inhaltlicher Kriterien und ihrer Einordnung in die Problematik des Registerwesens überhaupt gewonnen. Eine besondere Stütze findet es in der aus dem 14. Jahrhundert stammenden und schon von Lindner mitgeteilten Aufschrift auf einem als Einbanddecke dienenden Pergamentblatt, wo das Register bereits als *Registrum imperiale* bezeichnet ist.⁵ Leider wurde dieser Aufschrift nur geringe oder, wie das Beispiel Mendls zeigt, gar keine Aufmerksamkeit gewidmet, sonst hätte die syntaktisch recht merkwürdige Konstruktion der Lindnerschen Lesart, die man einem Kanzleibeamten Karls IV. kaum zutrauen kann, wohl auffallen müssen. Da der Text verblichen war, wurde, dem Erkenntnisstand jener Zeit entsprechend, die alte Aufschrift mit Tannin behandelt, um sie wieder lesbar zu machen.⁶ Lindner löste damit die Beschriftung „mit Sicherheit“, wie er schreibt, folgendermaßen auf: „*Registrum imperiale (domini imperatoris?) presentis videlicet K(aroli)*.“

Dieser verkrampfte Satz birgt Unsicherheit und weckt den Verdacht erheblicher Lesefehler. Das Ziel seiner kritischen Prüfung mußte deshalb im Wiederauffinden des wirklichen Originaltextes bestehen. Es zeigte sich bald, daß die Aufhellung der Überlieferungsgeschichte des Reichsregisterbuches mit der Analyse seines Titels beginnen sollte, was die Notwendigkeit einschloß, die mit bloßem Auge heute nicht mehr erkennbare alte Aufschrift wieder lesbar zu machen. Was war zu tun?

Durch die Herausbildung verfeinerter Arbeitsmethoden der Urkundenforschung ist seit geraumer Zeit die Quarzlichtanalyse in Gebrauch. Mit ihrer Anwendung konnte Anfang 1969 der wirkliche Text der Aufschrift aus der Zeit Karls IV. erfolgreich entziffert werden. Die Prüfung des Pergamentblattes unter den Strahlen der Quarzlampe erbrachte den Nachweis eines von Lindners Ergebnis abweichenden, überraschenden Wortlautes: *Registrum imperiale de anno presenti videlicet LX* ist in der Kanzlei Karls IV. mit einer klaren Textura links oben auf die Einbanddecke geschrieben worden.

Zu dieser Wortfolge mit ihrer eindeutigen Aussage ist noch anzumerken, daß das Adverb „videlicet“ und die Minderzahl kursiver geschrieben und möglicherweise erst etwas später (von anderer Hand?) dem übrigen Text hinzugefügt worden. Damit sollte wohl der eigentliche Titel, der die Laufzeit des Registers vielleicht nicht deutlich wiedergab, noch präzisiert werden. Die Eigenart der Formulierung ist derart, daß an ihrer Originalität, an ihrer Entstehung in der königlichen Kanzlei, nicht zu zweifeln ist. Aus diesem Titel, besonders aus seinem Zusatz, geht demnach eindeutig hervor, daß dieses Register bereits von der Kanzlei für das Jahr 1360 eingerichtet worden war. Diese Erkenntnis wirft allerdings die Frage nach dem Verhältnis des Dresdner Registers zum Weimarer Reichsregisterfragment und nach dessen kanzlei- und überlieferungsgeschichtlicher Einordnung auf, die auf Grund dieses Befundes neu gestellt werden muß.

Das im Staatsarchiv Weimar aufbewahrte Fragment eines Registers Karls IV.⁷ hat 1930 Bedřich Mendl der Forschung erschlossen. Das Fragment besteht aus einem einzigen Blatt. Mendl inter-

5 LINDNER, Urkundenwesen (wie Anm. 4), S. 156.

6 Daß sie jetzt völlig verblaßt ist, ist nicht zuletzt auf die aus heutiger Sicht abzulehnende Anwendung von Chemikalien vor rund 90 Jahren zurückzuführen.

7 Staatsarchiv Weimar: Ernestinisches Gesamtarchiv, Urkundenabschriften 1354–1392, H. 3, Bl. 11 (alt 9a).

pretierte es als Teil des Dresdner Registers, mit dem es ursprünglich einen Band gebildet habe.⁸ Es wird zu zeigen sein, daß diese Ansicht, die von der Forschung akzeptiert und in die Literatur übernommen wurde,⁹ aufgegeben werden muß.

Wie Mendl nachwies, enthält das Weimarer Fragment Einträge von dreizehn Urkunden Karls IV. aus der Zeit vom 14. Dezember 1358 bis zum 6. Januar 1359. Er machte ferner auf den Kolummentitel auf der Aversseite des Weimarer Blattes aufmerksam, der als *annus quinquagesimus octavus* bzw. *nonus* aufgelöst werden muß.¹⁰ Das ist nur insofern sinnvoll, als sich das Register, aus dem das Blatt stammt, über mehr als ein Kalenderjahr erstreckt hat. Bei diesen Beobachtungen entging Mendl, daß unmittelbar über diesem Kolummentitel eine römische Zahl steht, die, fast noch mit bloßem Auge erkennbar, bei einer Analyse unter Quarzlicht sehr deutlich als *XXIII* zu lesen ist. Paläographisch erscheint sie nicht nur als unbedingt zeitgenössisch, sondern sie entstand gleichzeitig mit dem ersten Eintrag auf diesem Blatte durch dieselbe Schreiberhand. Damit ist eine ursprüngliche Blattzählung nachgewiesen, die bisher nicht bekannt war; Blatt 23 eines anzunehmenden Blattkollektivs liegt in Gestalt des Weimarer Fragments vor, während die 22 vorhergehenden und eine unbekannt Anzahl nachfolgender Blätter verlorengegangen sind.

Der Nachweis einer ursprünglichen Blattzählung in den Kanzleiregistern kann für das Jahr 1358 möglicherweise noch um einen Beleg vermehrt werden, der bisher nur in anderer Hinsicht ausgewertet worden ist. Nach Lindner machten auch Bresslau, Seeliger und Mendl auf jenen bemerkenswerten Hinweis im Dresdner Reichsregister aufmerksam, in dem auf einen Urkundeneintrag *supra in nono folio huius registri* Bezug genommen wird.¹¹ Diese Formulierung läßt unter der Voraussetzung, daß nicht nur an eine bloße Zählzahl gedacht ist, auch den Schluß zu, es handle sich um ein beziffertes Blatt. In beiden Fällen müßte jedoch ein anderes als das Dresdner Reichsregister gemeint sein, denn einmal weist dieses weder auf seinem neunten Blatte noch an irgendeiner anderen Stelle eine weitere für Schenella de Collalto ausgestellte Urkunde auf, und zum anderen besitzt es keine mittelalterliche Blattzählung. Bezieht sich die Verweisung wirklich auf eine Urkunde Karls IV. vom 1. Oktober 1358 (RI VIII 2845) für diesen Empfänger, wie Seeliger wahrscheinlich machte, so liegt es auch aus zeitlichen Gründen nahe, eher an ein dem Weimarer Fragment vorausgehendes Blatt 9 zu denken. Ist diese Annahme richtig, dann wäre es freilich nicht haltbar, den Beginn dieses Registers schon bald nach der Kanzleireform von 1355 anzusetzen.¹² Vielmehr wären weitere Registerbände für die Zeit vor 1358 voranzusetzen.

Diesen Überlegungen wird man freilich mit Vorsicht begegnen müssen, weil der Wortlaut der genannten Verweisung im Grunde genommen etwas ganz anderes aussagt; folgt man ihm genau, so müßte die Urkunde, auf die verwiesen wird, in demselben (*huius*) Bande wie die Verweisung stehen. Das ist aber, wie gezeigt wurde, nicht der Fall. Seeliger und Mendl meinten deshalb, es handle sich um einen dem Dresdner Reichsregister zuzuordnenden, jedoch nicht mehr vorhandenen Anfangsteil, von dem nur noch ein Rest in Gestalt des Weimarer Fragments existiere. Hätte dieser wirklich dem Dresdner Register angehört, wie Mendl glaubte, dann wäre es höchst sonder-

8 MENDL, *Výmarský zlomek* (wie Anm. 4), S. 34.

9 Zuletzt noch HLAVÁČEK, *Urkunden- und Kanzleiwesen* (wie Anm. 2), S. 294–295: „Beide Fragmente bildeten ursprünglich ein Ganzes“.

10 MENDL, *Výmarský zlomek* (wie Anm. 4), S. 35: die Worte *octavus* bzw. *nonus* sind zu ergänzen, da die Stelle, auf der sie ursprünglich standen, zerstört ist.

11 Staatsarchiv Dresden: Cop. 1314 b, Bl. 21 (alt 17) = GLAFEY, *Anecdotorum ... collectio* (wie Anm. 3), Nr. 75, S. 121 = RI VIII 3160; vgl. dazu SEELIGER, *Registerführung* (wie Anm. 4), S. 239; s. a. Anm. 14.

12 Diese Hypothese äußert HLAVÁČEK, *Urkunden- und Kanzleiwesen* (wie Anm. 2), S. 295.

bar, daß die für 1358/59 im Weimarer Fragment nachgewiesene Blattzählung im gleichen Bande während der Jahre 1360/61 nicht fortgesetzt wurde. Das ist ein bedenklicher Widerspruch, und wir verhehlen nicht, daß eine solche Möglichkeit kaum annehmbar erscheint. Es wird zu prüfen sein, ob einer anderen Variante der Vorzug zu geben ist.

Die Blattzählung des Weimarer Fragments verkörpert einen bemerkenswerten Unterschied zum Dresdner Reichsregister, dessen 78 Blätter ursprünglich unbeziffert waren. Recht anschaulich bezeugt das eine charakteristische Verweisung von einer Urkunde vom 17. November 1360 (Bl. 58', alt 53') auf einen früheren Eintrag in gleicher Sache vom 13. Juni 1360, dessen Platz der Registrator in Ermangelung einer Blattzahl mit den Worten *prout in XXVII folio ab isto loco superius numerando* umschrieb. Bei dieser Blattangabe handelt es sich also um eine reine Zählzahl. Tatsächlich findet sich 27 Blätter weiter vorn die entsprechende Urkunde (Bl. 32, alt 27), worauf bereits Lhotsky aufmerksam machte.¹³

Es ist bekannt, daß das Dresdner Register erst von einer Hand des 18. Jahrhunderts foliiert wurde;¹⁴ vornehmlich Lindner und Bresslau wiesen darauf hin, und ersterer vermutete sogar, es sei Glafey gewesen.¹⁵ Daß Glafey, der damalige Archivdirektor, die Foliierung nicht selbst vornahm, steht fest; seine Handschrift sieht ganz anders, um nicht zu sagen, flüchtig aus.¹⁶ Es kann vielmehr als sicher gelten, daß die Blattzählung von Gotthelf Leberecht Cramer stammt, der nahezu alle älteren Register des kursächsischen Archivs in den nach ihm benannten „Extrakten“ erschloß.¹⁷

Der Forschung war auch bereits bekannt, daß auf dem mehrfach erwähnten Titelblatt des Dresdner Reichsregisters die Zahlenfolge „1358, 1359, 1360, 1361“ steht, worauf namentlich Mendl einging.¹⁸ Niemand bemerkte aber die Gleichhändigkeit dieser Zahlenfolge und der erwähnten Blattzählung, die von Cramer herrührt. Die Jahreszahlen auf dem Pergamentdeckel stammen daher auch von Cramer und wurden zwischen 1703 und 1730, als er im kursächsischen Geheimen Archiv tätig war, niedergeschrieben. Sie standen also bereits dort, als Glafey das Register edierte, wobei er sie – entgegen der Behauptung Mendls – zusammen mit der aus dem 15. Jahrhundert stammenden Aufschrift ungekürzt abdruckte.¹⁹ Nur im Vorwort zu seiner Edition, in dem er diese Aufschrift schon einmal wiedergab, ließ er die ersten beiden Jahre weg, wofür er keine Gründe nennt; vielleicht war es die Tatsache ihres geringen Vorkommens, denn das Dresdner Reichsregister enthält aus den Jahren 1358 und 1359 nur einige wenige Einträge,²⁰ die nicht am Anfang stehen, sondern zwischen die laufenden Eintragungen der Jahre 1360 und 1361 eingestreut sind. Daher erscheint es völlig undenkbar, die ersten beiden Jahre der Zahlenzeile

13 LHOTSKY, Reichsregister und Kanzleivermerk (wie Anm. 4), Bl. 7.

14 Vgl. dazu die Abb. von Bl. 21 (alt 17) des Reichsregisters bei H. v. SYBEL u. T. v. SICKEL, Kaiserurkunden in Abbildungen. Lfg. 6. Berlin 1883, Taf. 21; Ausschnitte bei F. STEFFENS, Lateinische Paläographie. 2. Aufl. Berlin 1929 [Nachdr. 1964], Taf. 107.

15 LINDNER, Urkundenwesen (wie Anm. 4), S. 156, 157.

16 Zahlreiche Schriftstücke von Glafey's Hand befinden sich im Staatsarchiv Dresden: Archivhilfsmittel Nr. 2, Die Verfassung und Bestallung des Geheimen Archivs, Bd. 2.

17 Cramer war zwischen 1703 und 1730 als Registrator, später als Sekretär im Geheimen Archiv in Dresden tätig. Seine Zahlenschrift taucht noch in mehreren anderen Registern der wettinischen Kanzlei auf, was auf einen annähernd gleichen Zeitpunkt archivarischer Durchsicht und Erschließung durch Cramer hindeutet. Zahlreiche Schriftstücke von seiner Hand befinden sich in dem in Anm. 16 zitierten Archivale Bd. 1. Hier beweisen vor allem seine Eintragungen auf Bl. 40', 62', 86, 106', 117' und 118 die Identität mit dem Schreiber der genannten Jahreszahlen auf dem Pergamentdeckel des Reichsregisters.

18 MENDL, Výmarský zlomek (wie Anm. 4), S. 34.

19 GLAFEY, Anecdotorum ... collectio (wie Anm. 3), S. 1.

20 Zusammengestellt bei SEELIGER, Registerführung (wie Anm. 4), S. 240, Anm. 1.

vom Titelblatt des Dresdner Registers auf das Weimarer Fragment zu beziehen oder mit diesem zu identifizieren; es wäre auch deshalb falsch, weil das Dresdner Register, wie noch gezeigt wird, bereits im 16. Jahrhundert nachweisbar den heutigen Umfang hatte.

Damit kehren wir zum Ausgangspunkt zurück. Mit Hilfe der Quarzlichtbestrahlung konnte der Wortlaut des ursprünglichen Titels des Dresdner Registers ermittelt werden, der es als Reichsregister für das Jahr 1360 bezeichnet. Bereits durch seinen Titel grenzt sich also dieses Register, dessen Urkundeneinträge auch erst mit Beginn des Jahres 1360 einsetzen, von seinen Vorläufern chronologisch klar ab. Ein so eindeutiger Quellenbeleg wie die wiederentdeckte Formulierung des Titels läßt Zweifel an diesem Resultat nicht aufkommen. Es ist vielmehr die planende Absicht der Kanzlei Karls IV. daraus abzulesen, für 1360 einen neuen Registerband einzurichten. Dieser Band ist außerdem vollständig überliefert; er ist kein Fragment, wie noch Seeliger glaubte, und es wäre müßig zu erörtern, ob am Anfang des Bandes vielleicht ein Blatt fehlt. Die Frage kann nur lauten: zu welchem Zeitpunkt erfolgte die Abgrenzung vom Vorgängerband? Sie war wahrscheinlich noch nicht vollzogen, als der Eintrag auf dem jetzigen Blatt 17 des Dresdner Registers mit der genannten Bezugnahme auf eine frühere Eintragung auf Blatt 9 erfolgte; zu diesem Zeitpunkt konnte die Trennung der Lagen zwischen 1358/59 einerseits und 1360 andererseits schon deshalb kaum erfolgt sein, weil das Register offensichtlich noch als ein Ganzes aufgefaßt wurde, indem von dessen (*huius*) Blatt 9 die Rede ist – vorausgesetzt, daß eben nur dieses Register und eine wirkliche Blattzahl, keine bloße Zählzahl gemeint war.

Man wird daraus schließen können, daß sich die Blattzählung zumindest über einen Teil des Registers der Jahre 1358/59 erstreckte. Für seine letzten Blätter trifft das ganz sicher nicht zu, denn sie müßten mit den ersten Blättern des Dresdner Registers identisch sein und weisen keine alte Zählung auf. Erst nach ihrer Abtrennung von den älteren Lagen des Registers – die Zäsur selbst scheint nach bisherigen Feststellungen nachträglich am Schluß der Einträge von 1359 erfolgt zu sein, obgleich sie wohl nicht vor der Niederschrift des Eintrags der Urkunde von 1360 Juni 8 auf Blatt 17 angenommen werden kann – erhielt das neue, für 1360 bestimmte Register ein eigenes Titelblatt, zu dem man eine Pergamenturkunde²¹ verwendete, die die Kanzlei Karls IV. als Ausfertigung nicht verlassen hatte. Letzte Klarheit über die Blattzählung und Abtrennung des Vorgängerbandes wird schwerlich zu erreichen sein.

Künftig wird man davon auszugehen haben, daß in der Kanzlei Karls IV. für den Zeitraum von 1358 bis 1361 zwei aufeinanderfolgende Register existiert haben. Damit schließt sich zunächst der Kreis dieser Betrachtungen, und nun ist der Frage nachzugehen, was aus diesen beiden Registern Karls IV. geworden ist. Es gilt daher, ihre Überlieferungsgeschichte weiter abzuklopfen, um den tiefen Widerspruch aufzuklären, der zwischen ihrer Provenienz und den Aufbewahrungsorten ihrer gegenwärtigen archivalischen Substanz besteht.

Bei der Frage nach der Überlieferungsgeschichte des Weimarer Reichsregisterfragments wird man von dem vorgetragenen Ergebnis auszugehen haben, daß dieses Registerblatt den erhaltenen

21 Es handelt sich um ein Privileg Karls IV. für den Tabellio und Bürger zu Genua Petrus de Luna. Dieser ist nicht identisch mit dem gleichnamigen Notar Karls IV. (vgl. HUBER, RI VIII, S. XLII; G. SCHINDLER, Das Breslauer Domkapitel von 1341–1417. Breslau 1938, S. 269–270). Die Pergamentingrossatur wurde mehrfach korrigiert und diente, wie ein Vermerk lautet, als Vorlage für eine *duplicatam sub eadem data, unam sub bulla aurea, aliam sub cera*. Erhebliche Teile des Urkundentextes und das Datum sind weggeschnitten. Für die Annahme LINDNERS (Urkundenwesen [wie Anm. 4], S. 156, Anm. 2), die Urkunde stamme von 4. Juli 1360, gibt es keinerlei Beweise. Auch der Inhalt des Privilegs ist mit dem der anderen Urkunden dieses Datums für Petrus de Luna (RI VIII 3203, 3204, 3205) nicht identisch. Die Ermittlung des Datums bedarf weiterer Nachforschungen und macht eine gründliche Analyse der Urkunden Karls für diesen Empfänger erforderlich.